

Reglement über die Wasserversorgung Steckborn

vom 22. Juni 2005

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1	Organisation	2
Art. 2	Gegenstand, Geltungsbereich	2
Art. 3	Bezüger	2
II	WASSERABGABE	2
Art. 4	Grundsatz	2
Art. 5	Lieferung	3
Art. 6	Einschränkungen	3
Art. 7	Bewilligungspflicht	3
III	BETRIEBSANLAGEN DES WERKS	3
Art. 8	Grundlagen	3
Art. 9	Hauptleitungen	3
Art. 10	Hydranten	4
Art. 11	Betätigen von Hydranten und Schiebern	4
Art. 12	Erstellung und Unterhalt	4
Art. 13	Beanspruchung von Privatgrund und Durchleitungsrechte	4
Art. 14	Verhalten bei Störungen	4
Art. 15	Grabarbeiten	4
IV	HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN	4
Art. 16	Begriff, Erstellung	4
Art. 17	Anordnung, Bemessung	4
Art. 18	Eigentum	5
Art. 19	Kosten Erstellung	5
Art. 20	Kosten Unterhalt	5
Art. 21	Stillegung	5
V	HAUSINSTALLATIONEN	5
Art. 22	Begriff, Unterhalt, Eigentum	5
Art. 23	Kontrolle, Zutritt, Behebung von Mängeln	5
Art. 24	Wasserbehandlungsanlagen	5
Art. 25	Frostgefahr	5
Art. 26	Anschluss für andere Zwecke	6
Art. 27	Haftung	5
VI	MESSUNGEN	6
Art. 28	Grundsatz	6
Art. 29	Standort	6
Art. 30	Kosten	6
Art. 31	Messfehler, Nachprüfungen	6
Art. 32	Verhalten	7
VII	VERRECHNUNG / FINANZIERUNG	7
Art. 33	Tarife, Zahlungen	7
Art. 34	Betriebsfremde Leistungen	7
VIII	RECHTSMITTEL, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 35	Einsprache	7
Art. 36	Zuwiderhandlungen	7
Art. 37	Inkrafttreten	7

Gestützt auf die übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton, die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Steckborn und die als verbindlich geltenden technischen Richtlinien und Leitsätze des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) wird folgendes Reglement erlassen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

1 Die Wasserversorgung Steckborn (WVS) ist ein Gemeindewerk, das selbständig Rechnung führt. Es untersteht der Verwaltung des Stadtrats gemäss Art. 27 Abs. 4 lit. f der Gemeindeordnung. Organisation Organe

2 Die Technische Kommission ist für die richtige Handhabung dieses Reglements zuständig, und überwacht die Instandhaltung der Anlagen. Sie stellt dem Stadtrat Antrag über notwendige Unterhaltsarbeiten, Erweiterungen und Tarife.

3 Die Leitung des Werks obliegt dem Brunnenmeister. Er erledigt die ordentlichen Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Wasser entstehen. Seine Funktionen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.

Art. 2

1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften regeln das Rechtsverhältnis zwischen der WVS und den Wasserbezügern. Gegenstand Geltungsbereich

2 In besonderen Fällen, insbesondere für Wasserlieferung an andere Gemeinden und an Grossbezüger, sowie provisorische Anschlüsse kann die WVS besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen. Solche abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

3 Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der WVS. Es gilt auch für Bezüger, die ausser mit Wasser aus dem Leitungsnetz der WVS mit eigenem Wasser, versorgt werden.

Art. 3

Als Bezüger wird der Eigentümer einer Liegenschaften oder eines Grundstückes angenommen, nicht jedoch der Mieter oder Pächter. Bezüger

II WASSERABGABE

Art. 4

1 Die WVS liefert nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Trink-, Brauch- und Löschwasser zu Bedingungen dieses Reglements sowie der geltenden Vorschriften und Tarife. Grundsatz

2 Bei Wassermangel kann die Wasserabgabe eingeschränkt oder zeitweise ganz eingestellt werden. Die Wasserabgabe für Löschzwecke und für häusliche Zwecke geht bei Mangellage allen anderen Verwendungszwecken vor.

3 Industrie- und Gewerbebetriebe müssen ihr Brauch- oder Löschwasser auf eigene Rechnung beschaffen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WVS übersteigt.

4 Mit dem Grundnahrungsmittel Trinkwasser ist haushälterisch umzugehen.

Art. 5

1 Die WWS liefert in der Regel ohne Unterbruch und nach vollem Bedarf; sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur) und eines konstanten Druckes des Wassers keine Haftung. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst in geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.

Lieferung

Art. 6

Wird die Wasserabgabe zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse gestört, so ist die WWS berechtigt, die Wasserabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Sie übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen, bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen sowie im Falle von Energieknappheit. Lieferunterbrüche sind soweit möglich dem Bezüger unter Angabe der voraussichtlichen Dauer am Vortag zu melden.

Einschränkungen

Art. 7

1 Bewilligungspflichtig sind:

Bewilligungspflicht

Abgabe von Wasser aus einer Liegenschaft in eine andere, soweit es sich nicht um von der WWS bewilligte Gemeinschaftsanschlüsse handelt;

die Herstellung irgendwelcher Verbindungen durch die ein Überleiten von Wasser aus den Anlagen der WWS in die Privatversorgung oder umgekehrt erfolgen könnte;

das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser und das Öffnen plombierter Umgangshähnen;

Gebrauch von Wasser zu Kühlzwecken;

die Berieselung von Dächern, Fenstern und dergleichen mit Wasser aus den Anlagen der WWS;

private Hydranten.

2 Wasser zu Kühlzwecken wird nur abgegeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Die Wassermenge kann notfalls durch die WWS beschränkt werden.

3 Werden Anlagen der WWS durch den Betrieb von Leitungen für die Gartenberegnung überlastet, so kann die Wasserabgabe zu diesem Zweck beschränkt werden.

III BETRIEBSANLAGEN DES WERKS

Art. 8

Alle der Wasserversorgung, dem Wasserbezug und der Wasserverwendung dienenden Anlagen, Installationen und Apparate im öffentlichen und privaten Bereich, sind nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen, vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und von der WWS erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen und zu betreiben.

Grundlagen

Art. 9

Als Versorgungsleitungen gelten alle, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss von Hauszuleitungen und den Anschluss von Hydranten bestimmt sind.

Versorgungsleitungen

Art. 10

- 1 Die Hydranten dienen in erster Linie dem Wasserbezug für Löschzwecke. Wasserentnahmen für andere Zwecke bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der WWS.
- 2 Hydranten müssen jederzeit frei zugänglich sein.
- 3 Für Personen- und Sachschäden, die aus unsachgemässen oder fahrlässigen Gebrauch der Hydranten entstehen, haftet der Benützer.

Hydranten

Art. 11

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Betätigen von Hydranten und Schiebern

Art. 12

Sämtliche Versorgungsleitungen und Hydranten werden ausschliesslich im Auftrag der WWS erstellt und unterhalten.

Erstellung und Unterhalt

Art. 13

- 1 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 693 ZGB.
- 2 Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht richtet sich nach den Empfehlungen des Schweiz. Brunnenmeister-Verbandes (SBV). Für Hydranten und Hinweistafeln werden keine Entschädigungen bezahlt.
- 3 Durchleitungsrechte sind zu Lasten der WWS im Grundbuch einzutragen.

Beanspruchung von Privatgrund und Durchleitungsrechte

Art. 14

Störungen an den Wasserversorgungsanlagen irgendwelcher Art sind der WWS so rasch als möglich anzuzeigen.

Verhalten bei Störungen

Art. 15

Bei Grabarbeiten im öffentlichen oder privaten Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der WWS über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Der Baubeginn ist der WWS rechtzeitig zu melden. Für Schäden haftet der Bauherr bzw. der Ausführende.

Grabarbeiten

IV HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 16

Als Hausanschlussleitung wird der Leitungsteil von der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung bis und mit Hauptabstellhahn bezeichnet. In die Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen. Beide werden ausschliesslich in Absprache mit der WWS erstellt.

Begriff
Erstellung**Art. 17**

- 1 Über die Anordnung und Bemessung der Hauszuleitungen entscheidet die WWS unter Berücksichtigung des Bedarfs.
- 2 Das Einholen allenfalls erforderlicher Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bezügers.
- 3 Die WWS kann den Anschluss mehrerer Liegenschaften durch eine gemeinsame Hausanschlussleitung gestatten oder anordnen.

Anordnung
Bemessung

Art. 18

Die Anlageteile im öffentlichen Grund, der Schieber und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WWS. Alle übrigen Teile sind Eigentum des Bezügers.

Eigentum

Art. 19

Die Kosten für die Neuerstellung einer Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung weg, inklusive Abzweigformstück und Schieber, gehen zu Lasten des Bezügers. Dies gilt auch, wenn im Interesse des Bezügers eine Veränderung, eine Umlegung, eine Vergrößerung, eine Abtrennung usw. der Hausanschlussleitung notwendig wird.

Kosten Erstellung

Art. 20

Die Kosten für den Unterhalt von im öffentlichen Grund liegenden Leitungsteilen gehen zu Lasten der WWS, alle übrigen Teile zu Lasten des Bezügers.

Kosten Unterhalt

Art. 21

Unbenützte Hauszuleitungen werden vom Werk zu Lasten des Bezügers von der Hauptleitung getrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert Jahresfrist zugesichert wird.

Stilllegung

V HAUSINSTALLATIONEN

Art. 22

1 Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Hauptabstellhahn bezeichnet. Sie stehen mit Ausnahme der Messeinrichtung im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch gehen zu seinen Lasten.

Begriff
Unterhalt
Eigentum

2 Hausinstallationen dürfen nur durch Fachfirmen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

3 Die WWS ist befugt, widerrechtlich erstellte Hausinstallationen auf Kosten des Bezügers zu beseitigen oder zu verbessern.

Art. 23

1 Der WWS steht über Hausinstallationen das Kontrollrecht zu. Sie kontrolliert insbesondere neue Installationen und wesentliche Änderungen. Den Organen der WWS ist zu allen Hausinstallationen Zutritt zu gewähren.

Kontrolle
Zutritt
Behebung von Mängeln

2 Bei Kontrollen festgestellte Mängel hat der Eigentümer innerhalb der mitgeteilten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Wird die Frist nicht beachtet oder ist die Installation widerrechtlich vorgenommen worden, so ist die WWS befugt, die Installation zu Lasten des Eigentümers zu beseitigen oder verbessern zu lassen.

Art. 24

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen mit einem Zulassungssattest des SVGW installiert werden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Wasserbehandlungsanlagen

Art. 25

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Frostgefahr

Art. 26

- 1 Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und solchen , in denen Nichttrinkwasser wie industrielles Brauchwasser, Abwasser oder andere Medien fließen, sind unzulässig.
- 2 Die Nachspeisung in Regenwassertanks mit Trinkwasser hat über einen freien Ausfluss zu erfolgen.

Anschluss für andere Zwecke

Art. 27

- 1 Die WWS übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft und durch dessen Gebrauch entstehen können.
- 2 Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für die Arbeit des Installateurs. Dieser wird durch die Kontrolle nicht von der Haftung gegenüber der WWS und Dritter befreit.

Haftung

VI MESSUNGEN

Art. 28

Die Verrechnung des Wasserbezugs erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

Grundsatz

Art. 29

Der Standort des Wasserzählers wird durch die WWS bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Standort

Art. 30

- 1 Die Wasserzähler werden ausschliesslich durch die WWS geliefert, montiert und unterhalten. Die WWS bestimmt auch die Termine für die Revision der Wasserzähler.
- 2 Bis zu einer Wasserzählergrösse von 50 mm trägt die WWS die Kosten. Für grössere oder allfällig zusätzliche Wasserzähler hat der Bezüger die Mehrkosten zu übernehmen.
- 3 Auf Kosten der WWS eingebaute Wasserzähler stehen im Eigentum der WWS; auf Kosten des Bezügers eingebaute Apparaturen verbleiben im Eigentum des Bezügers.

Kosten

Art. 31

- 1 Bei einem defekten Wasserzähler (Tol. 5%) setzt die WWS den zu berechnenden Verbrauch für die abgelaufene Rechnungsperiode auf Basis des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten vier Rechnungsperioden fest.
- 2 Zweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Messanzeige, so kann er eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Die Kosten für die vom Bezüger verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird. Eine Abweichung von 5% bei 10% Nennbelastung ist zulässig.

Messfehler Nachprüfungen

Art. 32

1 Der Bezüger oder Dritte sind nicht befugt, den Wasserzähler zu demontieren, irgendwelche Veränderungen und Manipulationen daran vorzunehmen oder Plomben zu entfernen. Störungen oder Beschädigungen des Wasserzählers sind der WWS sofort zu melden.

Verhalten

2 Für Schäden am Wasserzähler sowie Folgeschäden aller Art, auch solche durch Frosteinwirkung, die nicht auf ordentliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Bezüger.

VII VERRECHNUNG / FINANZIERUNG

Art. 33

1 Die Verrechnung des Wasserbezuges, der Anschlussgebühren und der Erschliessungsbeiträge erfolgen nach den Bestimmungen des Reglements über die Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Steckborn.

Tarife
Zahlungen

2 Der Wasserzins und allfällige weitere Geldleistungen für Gemeinschaftsanschlüsse werden in der Regel beim Bezüger erhoben, auf dessen Grundstück der Wasserzähler oder der Hauptabstellhahn installiert ist. Die WWS kann den Eintrag einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch bei der Errichtung solcher Bezugsverhältnisse verlangen und spezielle Bedingungen festlegen.

3 Die WWS ist befugt, Sicherstellungen oder Akontozahlungen zu verlangen.

4 Die WWS ist gegenüber Mietern und Pächtern berechtigt, Aufschluss über den Wasserzins und die Verbrauchsverhältnisse zu geben.

Art. 34

Für betriebsfremde Leistungen der WWS, wie Brunnenanlagen, Löschwasserbezug, Reinigungsarbeiten, usw. entrichtet die Gemeinde der WWS einen angemessenen Beitrag.

Betriebsfremde
Leistungen

VIII RECHTSMITTEL, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35

Gegen Verfügungen der WWS kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Dessen Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs an das Departement für Bau und Umwelt.

Einsprache

Art. 36

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen werden beim Bezirksamt zur Anzeige gebracht.

Zuwiderhandlungen

Art. 37

Dieses Reglement tritt auf ein vom Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Steckborn.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 22. Juni 2005

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Thomas Baumgartner

Christian Schwarz

Gemäss Beschluss des Stadtrates vom 5. Juli 2005 rückwirkend per 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt.